

BGer 8C_209/2024 vom 2. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_209_2024

FR: TF 8C_209/2024 du 2 mai 2024

IT: TF 8C_209/2024 del 2 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Das kantonale Gericht erklärte mit Urteil vom 1. März 2024 die von der Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 6. Juli 2023 festgelegte Einstellung in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosentaggelder von 26 Tagen wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit für rechtens. Die damit einhergehende Rückerstattungsforderung für zu viel ausbezahlte Leistungen in der Höhe von Fr. 1'287.30 bestätigte es ebenso. Dabei gelangte es in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und Würdigung der Akten zur Überzeugung, dem Beschwerdeführer sei es entgegen seiner Vorbringen sehr wohl zuzumuten gewesen, das Probearbeitsverhältnis bei der B._____ GmbH in ein ordentliches Arbeitsverhältnis zu überführen. Aus diesem Grund müsse von einer selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit ausgegangen werden.

E. 3

Die Ausführungen in der Beschwerde erschöpfen sich in einer letztinstanzlich unzulässigen appellatorischen Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung. Inwiefern das kantonale Gericht dabei mit offensichtlich unrichtigen oder unvollständigen Feststellungen zum Sachverhalt in Willkür verfallen sein (dazu Näheres: BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f. und 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) oder einen anderen Beschwerdegrund (Art. 95 ff. BGG) gesetzt haben soll, legt der Beschwerdeführer nicht dar. Allein zu beanstanden, das kantonale Gericht sei nicht vorbehaltlos seinen Ausführungen zur angeblich fehlenden Betriebssicherheit gefolgt, reicht nicht aus. Eine willkürliche Beweiswürdigung ist damit nicht dargetan.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.